

Rechtswissenschaft auch künftig bei der Vorbereitung und Durchführung der Lehrgänge wirksam unterstützen werden.

Am 12. April 1972 tagte unter Leitung von Präsident Dr. Toeplitz der **Konsultativrat des 5. Strafsenats des Obersten Gerichts**, dem Mediziner, Rechtswissenschaftler und Vertreter staatlicher Organe angehören. Dem Konsultativrat lagen Thesen zur Beratung vor, in denen der Senat aus der Sicht der Strafrechtspflege zu Fragen der Begründung ärztlicher Sorgfaltspflichten Stellung genommen hat.

Die Aussprache diente der Fortführung der Diskussion zu einigen Grundfragen der ärztlichen Verantwortlichkeitsregelung, die bei der Ausschaltung von Fehlerquellen in der ärztlichen Tätigkeit und bei der Erhöhung der Verantwortung in den medizinischen Bereichen eine bedeutende Rolle spielen. In der Beratung wurde davon ausgegangen, daß in der Strafrechtspraxis die exakte Feststellung der Pflichten, die dem betreffenden Arzt in der konkreten Situation oblagen, von grundlegender Bedeutung ist, weil nur solche Pflichtverletzungen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen können, die im strafrechtlichen Sinne verantwortungslose Entscheidungen zum Handeln waren.

Im Mittelpunkt der Diskussion standen Fragen der Verantwortung der Leiter medizinischer Einrichtungen für die Festlegung von Aufgabenbereichen, der Bestimmung und Abgrenzung von Sorgfaltspflichten, der persönlichen Verantwortung des Arztes in der kollektiven Arbeit sowie der Entstehung von Pflichten durch neue, erprobte Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft. Den vom Senat vorgelegten Thesen wurde als Orientierung zugestimmt.

In seiner Sitzung am 24. März 1972 behandelte der **Konsultativrat für LPG-Recht beim Obersten Gericht** eine Vorlage der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft — Bereich LPG- und Bodenrecht — der Martin-Luther-Universität Halle zu Problemen der Schadenersatzpflicht und disziplinarischen Verantwortlichkeit der Genossenschaftsmitglieder.

Ausgehend von der auf dem VIII. Parteitag der SED getroffenen Feststellung, daß sich die Arbeits- und Lebensbedingungen des Dorfes denen der Stadt weiter annähern, wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit es in der künftigen Gesetzgebung notwendig sein wird, hinsichtlich der materiellen Verantwortlichkeit von Werkträgern, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis ste-

hen, und Genossenschaftsbauern ähnliche Regelungen im Arbeits- und LPG-Recht zu treffen. Eine solche Schlußfolgerung ergebe sich auch aus dem weiteren Ausbau der Kooperationsbeziehungen, dem Hauptweg bei der Entwicklung einer hochproduktiven Landwirtschaft, wobei Genossenschaftsbauern und Landarbeiter eng zusammenarbeiten.

Die Mitglieder des Konsultativrats billigten in der Tendenz diese Auffassung. Zugleich wurde aber darauf hingewiesen, daß in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden müsse, inwieweit eine solche Annäherung tatsächlich möglich sei, da bei der Organisation der Arbeit sowie bei den Verteilungsverhältnissen und den Eigentumsformen an den Produktionsmitteln auch weiterhin Unterschiede bestünden, die nur ein schrittweises Vorgehen zuließen. Auch dürfe bei künftigen gesetzlichen Neuregelungen die differenzierte Entwicklung der einzelnen Genossenschaften nicht außer acht gelassen werden. Die Eigenständigkeit des LPG-Rechts gegenüber dem Arbeitsrecht sei zu wahren.

Außerdem wurden nachfolgende Probleme erörtert: Einverständnis bestand darüber, daß geprüft werden sollte, ob die Mitgliederversammlung wie bisher in jedem Fall über die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegenüber den Mitgliedern beschließen solle (§ 17 Abs. 2 LPG-Ges.) oder ob in großen Genossenschaften die Entscheidungsbefugnis dem Vorstand oder anderen Gremien übertragen werden könne. In diesem Zusammenhang seien auch die Stellung und die Befugnisse der Schiedskommission in der Genossenschaft neu zu durchdenken. Der weiteren Erörterung bedürfen auch solche Probleme, die sich ergeben, wenn delegierte Mitglieder bei der kooperativen Arbeit schuldhaft Schaden verursacht haben und dafür materiell zur Verantwortung gezogen werden sollen. Dabei wird darauf zu achten sein, daß die erzieherische Wirkung der Schadensfeststellung erhalten bleibt.

Ausführlich wurde auch diskutiert, ob es künftig möglich sein sollte, auf Disziplinarmaßnahmen materieller Art (Abzug von Arbeitseinheiten) sowie auf die Geltendmachung sog. normierten Schadenersatzes (Einbehaltung der Restvergütung bei Ausschluß oder unberechtigtem Verlassen der LPG) zu verzichten. Der Genossenschaft zugefügter Schaden könnte dann nur noch nach den Bestimmungen der §§ 15 ff. LPG-Ges. realisiert werden. Einem solchen Bestreben wurde nicht schlechthin widersprochen; es wurde darauf hingewiesen, daß jedoch auch in diesen Fällen die differenzierte Entwicklung in den einzelnen LPGs zu beachten sei, so daß jede Änderung des geltenden Rechts sehr gewissenhaft überdacht werden müsse.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 16 Abs. 1 und 2, 61 Abs. 1 und 2 StGB.

1. Die Regelung in § 16 Abs. 2 StGB, daß die Strafe nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden kann, erfordert im Einzelfall die Feststellung, auf welche Gründe die verminderte Zurechnungsfähigkeit zurückzuführen ist. Auch das Maß der Minderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Rahmen des § 16 Abs. 1 StGB ist davon abhängig.

2. Eine krankheitswertige Fehlentwicklung des Täters zwingt nicht zur Strafmilderung, wenn ihre Ausprägung nicht sehr stark ist und dadurch tatbezogen der Grad der Schuld nicht wesentlich beeinflusst wird.

OG, Ur. vom 13. März 1972 - 5 Ust 83/71.

Der 19jährige Angeklagte onanierte seit seinem 15. Lebensjahr, entblöbte sich in der Öffentlichkeit vor Frauen und stahl Damenunterwäsche, die er für seine sexuellen Praktiken benutzte. In einem Fall bedrohte

er eine Frau mit dem Messer, um sie zu veranlassen, sich vor ihm auszuziehen. Trotz Einflußnahme und verstärkter Aufsicht setzte der Angeklagte die Wäschdiebstähle und entblößerischen Handlungen weiter fort. Er forderte auch Frauen auf, sich vor ihm auszuziehen. Wegen Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit, sexuellen Mißbrauchs von Kindern und mehrfachen Diebstahls von persönlichem Eigentum wurde er im Dezember 1970 verurteilt.

Am 24. März 1971 tötete der Angeklagte durch mehrere Messerstiche eine Frau, um sie nackt zu sehen und sich dabei zu befriedigen und um sein gewalttätiges Vorgehen zu verdecken. Er wurde wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt; außerdem wurden ihm die staatsbürgerlichen Rechte für dauernd aberkannt.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Stadtgericht hat, ausgehend von der Anzahl der hintereinander geführten Stiche, der Art der Verlet-